

Berlin, den 29. Mai 2017

Entwurf des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2017/2018, zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerLBVAnpG 2017/2018)

Den Entwurf des o.g. Gesetzes haben wir zur Stellungnahme am 19.05.2017 erhalten, mit einer ausgesprochen kurzen Stellungnahmefrist, die deutlich zu kritisieren ist. Eine sachgerechte Auseinandersetzung mit dem Gesetzentwurf ist unter diesen Umständen sehr erschwert. Dennoch ist der LBBA bemüht, eine erste Bewertung des Gesetzentwurfs fristgerecht abzugeben. Wir behalten uns vor, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens weitere Bewertungen nachzuschieben.

Erste Stellungnahme des LBBA zum Gesetzentwurf:

Bereits mit der Besoldungsanpassung 2016 hatte der Gesetzgeber selbst darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Berliner Beamtenbesoldung das Ziel der Erhöhungen das Erreichen des Durchschnitts aller Bundesländer sein muss. Auch die Koalitionsvereinbarung der jetzigen Landesregierung stellt verschiedene Maßnahmen in Aussicht:

"Die Beamtenbesoldung wird bis 2021 stetig dem durchschnittlichen Niveau der übrigen Bundesländer angepasst. Dies kann über prozentuale Aufschläge zum Tarifabschluss, die schrittweise Erhöhung der Jahressonderzahlung, eine regelmäßige jährliche Übernahme des Tarifabschlusses, Sockelbeträge oder eine Kombination dieser Maßnahmen erfolgen."

Der LBBA begrüßt ausdrücklich die beabsichtigte überproportionale Erhöhung der Bezüge der Anwärtinnen und Anwärter. Sie ist angesichts der schwierigen Bewerbungssituation für den Berliner Landesdienst dringend geboten.

Die beabsichtigten Besoldungserhöhungen beurteilt der Hauptpersonalrat sowohl hinsichtlich des Zeitpunkts als auch hinsichtlich der Höhe als völlig unzureichend.

Begründung:

Gerade in Berlin erbringen Beamtinnen und Beamte unter den bundesweit schlechtesten Besoldungsbedingungen täglich engagierte und kompetente Dienstleistungen. Selbst bei einer zeit- und inhaltsgleichen Übertragung des Tarifergebnisses bliebe die Besoldung der Berliner Landesbeamtinnen und –beamten Schlusslicht im Vergleich der Besoldung in den Bundesländern und beim Bund.

Im März d. J. verständigten sich die Tarifparteien - Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes - auf die Anhebung der Einkommen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Länder. Das Ergebnis sieht u.a. die rückwirkende Anhebung der Entgelte in Höhe von 2% zum 1. Januar 2017 vor, dabei muss die Erhöhung mindestens 75 € betragen. In einem zweiten Schritt werden die Bezüge zum 1. Januar 2018 noch einmal um weitere 2,35 % angehoben.

Der Entwurf des BerlBVAnpG 2017/2018 bleibt mit seinen Besoldungserhöhungen von 2,7% minus 0,2% Zuführung an die Versorgungsrücklage zum 01.08.2017 und 3,0% zum 01.08.2018 deutlich hinter den Erwartungen der in ver.di organisierten Berliner Beamtinnen und Beamten und des LBBA zurück. Sowohl Koalitionsvertrag als auch die Richtlinien der Regierungspolitik ließen deutlichere, mutigere Erhöhungen erwarten, um das selbstgesteckte Ziel, "Die Beamtenbesoldung wird bis 2021 stetig dem durchschnittlichen Niveau der übrigen Bundesländer angepasst" , bis 2021 tatsächlich auch zu erreichen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhungen der Besoldung reichen bei Weitem nicht aus, um in der Gesamtentwicklung einen nennenswerten Schritt nach vorne zu kommen. Im Gegenteil: Es gelingt nicht einmal die Berliner Besoldung an die Besoldung Brandenburgs anzunähern. Brandenburg beabsichtigt das Tarifergebnis rückwirkend zum 1. Januar 2017 mit einem Zuschlag von 0,65% zu übernehmen, d.h. die Beamtinnen und Beamten in Brandenburg erhalten in 2017 eine monatliche Besoldungserhöhung von 2,65 %.

Umgerechnet auf das Jahr 2017 würde die für Berlin im Gesetzentwurf geplante monatliche Besoldungserhöhung lediglich 1,04% ausmachen.

Der LBBA hatte bereits in der Vergangenheit gefordert, die Besoldung um 5,2%, wobei 0,2% in die Versorgungsrücklage fließen, mindestens jedoch um 75 Euro pro Monat zu erhöhen. Auch angesichts der jetzigen Gesetzesvorlage bekräftigt der LBBA noch einmal diese Forderung.

Selbst mit einer solchen Erhöhung, käme sie den bisherigen Vorstellungen des Berliner Gesetzgebers folgend erst ab August, wäre Brandenburg nicht zu überholen: Eine 5% Erhöhung (Versorgungsrücklage abgezogen) ab August kommt einer 2,08% Erhöhung ab Januar gleich.

Somit bleibt festzustellen, dass die geplanten Besoldungserhöhungen nicht nur, wie am Beispiel Brandenburgs dargestellt, hinter den Besoldungserhöhungen der Bundesländer und des Bundes sondern auch hinter den vereinbarten Tariferhöhungen zurückbleiben und sich der Abstand zwischen der Berliner Besoldung und der Tarifentwicklung nicht nur verfestigt, sondern vergrößert.

Ein wesentlicher Faktor für die Besoldungserhöhungen ist der Zeitpunkt der Anhebung.

Seit 2004 hat sich das Land Berlin mit der Wahl des 01.08. mit dieser Verzögerungsmaßnahme von der allgemeinen Tarif- und Besoldungsentwicklung abgekoppelt. Eine deutliche Verbesserung der Besoldungssituation wäre auch mit einer Erhöhung der Besoldung zeitgleich zu den Tariferhöhungen zu erreichen.

Insofern fordert der LBBA, die Erhöhungen ab dem 01.01.2017 bzw. 01.01.2018 vorzunehmen, mindestens in den kommenden Jahren schrittweise auf den Jahresanfang zurück zu kommen, z.B. 01.04.2017 und 01.01.2018.

Der LBBA erwartet Besoldungserhöhungen, die Berlin die Besoldungshöhe des Bundes erreichen lässt und seitens des Gesetzgebers eine entsprechende verbindliche Festlegung. Der Bezug zum Durchschnitt der Bundesländer erscheint, wegen der Schwierigkeit diesen überhaupt festzustellen, kritisch. Auf die demographische Situation im öffentlichen Dienst und die Konkurrenzsituation zu Bundesbehörden und den Behörden in Brandenburg sei als Faktor für die Höhe der Besoldung an dieser Stelle ebenso hingewiesen.

Die Entwicklung der Berliner Besoldung seit 2003 bleibt sowohl hinter den tariflichen Steigerungen als auch hinter der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung zurück. Über den gesamten Zeitraum gesehen wurden nicht einmal ansatzweise die aufgrund der Inflationsraten entstandenen Realeinkommensverluste ausgeglichen. Aus Sicht des LBBA verstößt der vorliegende Gesetzesentwurf daher ebenso wie die vorangegangenen gegen das Alimentationsprinzip, das als eines der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums Verfassungsrang hat.

Die Anhebung der Sonderzuwendung ist aus Sicht des LBBA ein wichtiger Schritt der Wertschätzung für die Beamtinnen und Beamten, die seit 2003 einen großen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung geleistet haben und mit ihrem Engagement täglich für trotz schwierigen Bedingungen funktionierenden öffentlichen Dienst sorgen. Der LBBA fordert, die Kürzung der jährlichen Sonderzuwendung zurück zu nehmen und auf den Stand vor der Absenkung im Jahr 2003 zurück zu führen. Sollte der Gesetzgeber bei seinen im Entwurf vorgelegten Vorstellungen bleiben, sollte für die Erhöhung 2018 jedoch der gleiche Abstand, also 200 €, zwischen den Beträgen gewählt werden, so dass die niedrigeren Besoldungsgruppen 1300 € und die höheren Besoldungsgruppen eine Sonderzuwendung von 1100 € erhalten.

Der LBBA fordert dringende Nachbesserungen im Gesetzgebungsverfahren!

Mit freundlichen Grüßen

Martina Kirstan – Vorsitzende LBBA